

Stellungnahme

Eingebracht von: Winter, Walter

Eingebracht am: 26.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut den Erläuterungen ist die Liste der gesetzlichen Regelungen, die nicht außer Kraft treten taxativ und jene, die außer Kraft treten nur demonstrativ. Trotzdem wäre es gut gewesen, in die demonstrative Liste der auslaufenden Regelungen eine weitere hinzuzufügen. Es handelt sich um die 173. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Polizeikostensätze für die Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs (StF: BGBl. II Nr. 173/2017). Ich persönlich halte diese Verordnung für nicht mehr zeitgemäß, da sie, zumindest in Krems a.d. Donau unverhältnismäßig viel Geld für die dort sehr schlank aufgestellte Sicherheitsverwaltung bereitstellt (siehe auch <http://pub.fh-campuswien.ac.at/obvfcwhs/content/titleinfo/2428907>). Da es für die betreffenden Gemeinden aber um relativ viel Geld geht, sollte eindeutig und rechtzeitig klargestellt werden, dass diese Verordnung in Zukunft nicht mehr gelten wird (da auch nicht in der taxativen Liste der in Geltung bleibenden Vorschriften aufgelistet).

Noch eine Anmerkung: Aus Sicht des Bürgers wäre eine Überschrift bei der Anlage wie "Rechtsvorschriften, die nach Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft bleiben" zum Zwecke der Übersichtlichkeit hilfreich gewesen.

Mit besten Grüßen,

Walter Winter, BA